



Zeitlich begrenzte Ergänzung der Beschlüsse vom 21.06.2018 und 05.03.2019 der BGG Haus und Farbe zur Leistungsmessung aufgrund der SARS CoV-2 Pandemie

Durch die Schulschließung aller Niedersächsischen Schulen ab dem 16. März bis 17. April und die darauffolgende schrittweise Wiederöffnung der Schulen ab dem 20. April 2020 sieht der Bildungsgang Haus und Farbe die Notwendigkeit seinen Beschluss zur Leistungsbewertung zu ergänzen. Diese Ergänzung hat so lange Bestand, bis der reguläre Unterricht wieder aufgenommen werden kann.

1. Die Lehrkräfte geben ihren Schülerinnen und Schülern regelmäßig Rückmeldung nach folgendem Vorbild:
 - zeitnah,
 - konkret und beschreibend
 - konstruktiv und wertschätzend,
 - mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge
 - reziprok, d.h. Schülerinnen und Schüler werden Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt, der Arbeitsbelastung und ihrer aktuellen Befindlichkeit ermöglicht.
2. Lern- und Leistungssituationen sind klar voneinander zu trennen. Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schülern keine Nachteile auf Grund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.
3. Auf Grund der Unterschiedlichkeit der Rahmenbedingungen beim „Lernen zu Hause“ werden zu Hause erstellte Arbeiten lediglich im Bezug zum Arbeitsverhalten bewertet.
4. Das beim häuslichen Lernen erworbene Wissen kann jedoch nach Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen durch Tests, Lernzielkontrollen oder mündliche Abfragen überprüft und benotet werden.



5. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts in der Schule gilt wie bisher, dass sich die Bewertung von Schülerleistungen in den Fächern, Lernfeldern, Modulen, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen aus schriftlichen, mündlichen und weiteren Leistungen zusammensetzt, wobei auf weitere schriftliche Klassenarbeiten bis zum Ende des Schuljahres 2019/2020 auf Grund der geringen Vorbereitungszeit verzichtet werden kann.

In Bezug auf die Notenermittlung zum Schuljahresende beschließt die BGG Haus und Farbe, dass die erbrachten Leistungen bis zur Schulschließung analog den Beschlüssen vom 21.06.2018 und 05.03.2019 gewertet werden. Danach erbrachte Leistungen werden pädagogisch gewertet und in die Endnote integriert. Leitend ist in jedem Falle der Grundsatz, dass keiner Schülerin und keinem Schüler ein Nachteil durch die Schulschließung und die schwierigen Bedingungen der Wiederaufnahme des Unterrichts entstehen darf.

Winsen/Luhe, 29.04.2020